

09.10.2015

Herr Bauer / Frau Hellbach

Tel. 16390/6727

S 6

### **Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. Oktober 2015**

„Bedarfe und Bestände spezialisierter ambulanter und stationärer Jugendhilfeangebote“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft)

#### **Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele und welche stationären und ambulanten Angebote der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen verfügen über eine psychotherapeutische, suchttherapeutische oder traumatherapeutische Spezialisierung?
2. Wie hoch schätzt der Senat den Bedarf an entsprechend spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen ein, auch vor dem Hintergrund eines wachsenden Zuzuges teils schwersttraumatisierter begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?“
3. Plant der Senat für den zu erwartenden notwendigen Ausbau von psychotherapeutischen, suchttherapeutischen oder traumatherapeutischen Jugendhilfeeinrichtungen/-angeboten zusätzliche Mittel in den Eckwerten des kommenden Doppelhaushaltes zu veranschlagen?“

#### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

##### **Zu Frage 1:**

Gemäß § 27 Absatz 3 SGB VIII umfasst Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer bzw. heilpädagogischer Leistungen.

Insgesamt stehen in der Stadtgemeinde Bremen 155 Plätze mit einer Betriebserlaubnis für Kinder und Jugendliche mit besonderen Hilfebedarfen nach § 35 a SGB VIII zur Verfügung, davon 22 Plätze speziell für männliche und weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden darüber hinaus im Einzelfall auch integrativ in den stationären Einrichtungen oder betreuten Wohnformen mit heilpädagogisch-therapeutischer Ausrichtung versorgt. Spezifische drogen- und suchttherapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe werden in der Stadtgemeinde Bremen derzeit nicht

vorgehalten. Insbesondere hierfür werden daher spezialisierte Einrichtungen umliegender Bundesländer in Anspruch genommen.

Traumatherapeutische Leistungen im Sinne des SGB V sind im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abzudecken. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist eine Leistungserbringung und Abrechnung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY) am Gesundheitsamt ambulante Beratung. Über die KIPSY erfolgt auch eine ambulante Erstversorgung und ggf. Weitervermittlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an das gesundheitliche Regelversorgungssystem. Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen an den Kliniken Nord und Ost bieten ambulante Beratung und Behandlung. Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Tageskliniken an den Kliniken Bremen Nord und Bremen Ost bieten teilstationäre Hilfen, die Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Bremen Ost stationäre Behandlung an.

Für Kinder und Jugendliche mit spezieller Suchtproblematik steht zudem die Beratungsstelle „(Esc)ape“ des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Als pädagogisch-therapeutische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind die Beratungsstellen der Freien Träger Kinderschutzbund, Mädchenhaus, Jungenbüro und Schattenriss zu nennen. Im Rahmen ambulanter Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII besteht über die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus ein Zugang zu heilpädagogischen Einzelmaßnahmen freier Träger. Für psychisch belastete Flüchtlingskinder und Flüchtlingsjugendliche ist hierfür eine zielgruppenspezifische Vereinbarung mit dem Träger Refugio getroffen worden.

### **Zu Frage 2 und 3:**

Aufgrund erheblich steigender Zugangszahlen ist in allen Versorgungsbereichen der Gesundheits- und Jugendhilfe mit insgesamt wachsenden Bedarfen zu planen. Belastbare Daten zur Bedarfsprognose liegen bundesweit allerdings nicht vor. Grobe Schätzungen z.B. des Bundesfachverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF) gingen 2014 im Bereich der Flüchtlinge von ca. 25 % bis 40 % traumatisierten Minderjährigen aus.

Im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung wird das zuständige Fachressort im Rahmen seiner Fachzuständigkeiten auch zukünftig den bedarfsgerechten Ausbau stationärer und ambulanter heilpädagogisch-therapeutischer Angebote fördern. Dies betrifft auch integrative oder spezifizierte Angebote für traumatisierte junge Flüchtlinge. Soweit es sich dabei um Sozialleistungen nach dem SGB VIII handelt, werden diese im Haushalt des zuständigen Fachressorts dargestellt.